

V e r o r d n u n g

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nahe
(Gewässer I. und II. Ordnung)

für das Gebiet der Stadt Bingen und der Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen (**Landkreis Mainz-Bingen**),
für das Gebiet der Städte Bad Kreuznach und Kirn und der Verbandsgemeinden Langenlonsheim, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Rüdesheim, Bad Sobernheim und Kirn-Land (**Landkreis Bad Kreuznach**), sowie
für das Gebiet der Stadt Idar-Oberstein und der Verbandsgemeinden Baumholder, Herrstein und Birkenfeld (**Landkreis Birkenfeld**).

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetz –WHG- vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 88 Abs.1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Grundlage

- (1) Für die Nahe im Bereich der Landkreise Mainz-Bingen, Bad Kreuznach und Birkenfeld wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient
 - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung
 - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
 - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
 - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
 - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Naheseite** von der Landesgrenze zum Saarland bei Nahekilometer 107,0 (Verbandsgemeinde Birkenfeld) bis zum Anschluss an das Überschwemmungsgebiet des Rheins bei Nahekilometer 0,1 (Stadt Bingen) auf Grundstücke
 1. der Gemarkung Ellweiler, Flur 10
 2. der Gemarkung Hoppstädten, Fluren 16, 17, 20
 3. der Gemarkung Gimweiler, Flur 1
 4. der Gemarkung Weiersbach, Fluren 2, 3, 11, 12, 13, 23, 24, 25, 26

5. der Gemarkung Heimbach, Fluren 1, 2, 4, 11
6. der Gemarkung Nohen, Fluren 1, 2, 4, 5, 6, 18
7. der Gemarkung Reichenbach, Flur 1
8. der Gemarkung Kronweiler, Fluren 2, 3, 4
9. der Gemarkung Frauenberg, Fluren 1, 2, 3
10. der Gemarkung Sonnenberg, Flur 3
11. der Gemarkung Oberbrombach, Flur 8
12. der Gemarkung Hammerstein, Fluren 3, 4, 5, 6
13. der Gemarkung Idar-Oberstein, Fluren 51, 53, 55, 62, 64, 65, 66
14. der Gemarkung Nahbollenbach, Fluren 1, 2, 3, 11, 12, 13
15. der Gemarkung Georg-Weierbach, Fluren 2, 5, 6
16. der Gemarkung Weierbach, Fluren 1, 2, 3, 4
17. der Gemarkung Fischbach, Flur 10
18. der Gemarkung Bärenbach, Fluren 1, 2, 3, 15, 16
19. der Gemarkung Kirn, Fluren 5, 13, 30, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 47
20. der Gemarkung Hochstetten, Fluren 2, 4
21. der Gemarkung Hochstädten, Fluren 1, 2, 3, 8
22. der Gemarkung Martinstein, Flur 3,
23. der Gemarkung Merxheim, Fluren 53, 54, 55, 56, 57, 73
24. der Gemarkung Weiler, Flur 6
25. der Gemarkung Meddersheim, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 38
26. der Gemarkung Sobernheim, Fluren 5, 9
27. der Gemarkung Staudernheim, Fluren 11, 13, 14, 15, 17, 19
28. der Gemarkung Odernheim
29. der Gemarkung Duchroth
30. der Gemarkung Boos, Fluren 2, 4, 5
31. der Gemarkung Waldböckelheim, Flur 33
32. der Gemarkung Oberhausen
33. der Gemarkung Schloßböckelheim, Fluren 8, 9, 11
34. der Gemarkung Niederhausen, Fluren 2, 4, 6, 8
35. der Gemarkung Feilbingert
36. der Gemarkung Norheim, Fluren 9, 10, 11, 15
37. der Gemarkung Ebernburg
38. der Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 5
39. der Gemarkung Bad Kreuznach, Fluren 1, 3, 4, 6, 28, 31, 33, 60, 61, 67, 68, 74, 77, 78
40. der Gemarkung Bosenheim, Flur 8
41. der Gemarkung Planig, Fluren 2, 8
42. der Gemarkung Ippenheim, Flur 3
43. der Gemarkung Gensingen, Fluren 1, 2, 12, 13
44. der Gemarkung Grolsheim, Fluren 1, 7, 8
45. der Gemarkung Sponsheim, Flur 7
46. der Gemarkung Dietersheim, Fluren 1, 2
47. der Gemarkung Büdesheim, Fluren 7, 8, 12, 13
48. der Gemarkung Bingen, Fluren 1, 2.

(2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Naheseite** von der Landesgrenze zum Saarland bei Nahekilometer 107,0 (Verbandsgemeinde Birkenfeld) bis zum Anschluss an das Überschwemmungsgebiet des Rheins bei Nahekilometer 0,1 (Stadt Bingen) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Ellweiler, Fluren 10, 14
2. der Gemarkung Hoppstädten, Fluren 16, 17, 18, 20, 21, 36, 37, 38, 42, 43, 48, 49, 50, 51
3. der Gemarkung Heimbach, Fluren 1, 2, 11, 14

4. der Gemarkung Nohen, Fluren 1, 2, 6, 9, 15, 17, 18
5. der Gemarkung Kronweiler, Fluren 1, 2, 3, 5, 6, 9
6. der Gemarkung Sonnenberg, Fluren 2, 3, 4
7. der Gemarkung Oberbrombach, Fluren 7, 8
8. der Gemarkung Enzweiler, Fluren 2, 3, 4, 5
9. der Gemarkung Idar-Oberstein, Fluren 49, 50, 51, 52, 67, 69, 72, 73
10. der Gemarkung Nahbollenbach, Flur 13
11. der Gemarkung Georg-Weierbach, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6
12. der Gemarkung Fischbach, Fluren 8, 9, 10, 11
13. der Gemarkung Kirnsulzbach, Fluren 4, 5, 6, 11, 12, 13
14. der Gemarkung Bärenbach, Flur 16
15. der Gemarkung Kirn, Fluren 5, 6, 9, 11, 12, 13, 29, 33, 34, 35, 36
16. der Gemarkung Hochstetten, Fluren 1, 2, 3, 4
17. der Gemarkung Simmertal, Flur 14
18. der Gemarkung Martinstein, Fluren 1, 2, 4
19. der Gemarkung Merxheim, Fluren 5, 6, 55
20. der Gemarkung Weiler, Flur 6
21. der Gemarkung Monzingen, Fluren 42, 43, 44, 45
22. der Gemarkung Meddersheim, Fluren 1, 2, 3, 4, 5
23. der Gemarkung Nußbaum, Flur 12
24. der Gemarkung Sobernheim, Fluren 4, 5, 6, 9, 10
25. der Gemarkung Staudernheim, Fluren 9, 10, 11, 13, 14
26. der Gemarkung Odernheim
27. der Gemarkung Boos, Fluren 2, 3, 4, 5
28. der Gemarkung Waldböckelheim, Flur 33
29. der Gemarkung Schloßböckelheim, Fluren 11, 25, 26, 28
30. der Gemarkung Niederhausen, Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 10
31. der Gemarkung Norheim, Fluren 1, 2, 5, 7, 10, 11, 13, 14, 15
32. der Gemarkung Traisen, Flur 6
33. der Gemarkung Bad Münster am Stein, Fluren 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
34. der Gemarkung Bad Kreuznach, Fluren 1, 5, 6, 7, 28, 31, 32, 68, 69, 70, 73
35. der Gemarkung Bretzenheim, Fluren 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9
36. der Gemarkung Langenlosheim, Fluren 1, 2, 4, 5, 6, 7, 25
37. der Gemarkung Laubenheim, Fluren 4, 5, 7, 8, 9
38. der Gemarkung Münster-Sarmsheim, Fluren 1, 2, 4, 5, 6, 10, 26
39. der Gemarkung Bingerbrück, Fluren 1, 2.

(3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:

1. Übersichtskarten 1 – 8 der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
2. Detailkarten 1 – 42 der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
(Maßstab 1 : 5.000)
 - 2.1 Blätter 1 bis 6 für den Bereich des Landkreises Mainz – Bingen
 - 2.2 Blätter 3 bis 29 für den Bereich des Landkreises Bad Kreuznach
 - 2.3 Blätter 29 bis 42 für den Bereich des Landkreises Birkenfeld
 - 2.4 Blätter 1 bis 4 für den Bereich der Stadt Bingen am Rhein
 - 2.5 Blätter 1 bis 3 für den Bereich der Verbandsgemeinde Rhein - Nahe

- 2.6 Blätter 4 bis 6 für den Bereich der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen
- 2.7 Blätter 3 bis 8 für den Bereich der Verbandsgemeinde Langenlonsheim
- 2.8 Blätter 6 bis 14 für den Bereich der Stadt Bad Kreuznach
- 2.9 Blätter 14 bis 19 für den Bereich der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg
- 2.10 Blätter 17 bis 19 für den Bereich der Verbandsgemeinde Rüdesheim
- 2.11 Blätter 19 bis 25 für den Bereich der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
- 2.12 Blätter 25 bis 26 für den Bereich der Verbandsgemeinde Kirn - Land
- 2.13 Blätter 26 bis 29 für den Bereich der Stadt Kirn
- 2.14 Blätter 29 bis 30 für den Bereich der Verbandsgemeinde Herrstein
- 2.15 Blätter 29 bis 36 für den Bereich der Stadt Idar - Oberstein
- 2.16 Blätter 36 bis 40 für den Bereich der Verbandsgemeinde Baumholder
- 2.17 Blätter 35 bis 42 für den Bereich der Verbandsgemeinde Birkenfeld

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:

- 1. Stadtverwaltung Bingen, Burg Klopp, 55411 Bingen
- 2. Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe, Koblenzer Str. 18, 55411 Bingen
- 3. Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen, Elisabethenstr. 1, 55576 Sprendlingen
- 4. Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim, Naheweinstr. 80, 55450 Langenlonsheim
- 5. Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Hochstraße 48, 55546 Bad Kreuznach
- 6. Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg, Rheingrafenstr. 11, 55583 Bad Münster am Stein-Ebernburg
- 7. Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim
- 8. Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim
- 9. Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn
- 10. Stadtverwaltung Kirn, Kirchstraße 3, 55606 Kirn
- 11. Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein, Brühlstr. 16, 55756 Herrstein

12. Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Georg-Maus-Str. 1, 55743 Idar-Oberstein
13. Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder
14. Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 21, 55765 Birkenfeld

s o w i e bei der

15. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz
16. Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55128 Ingelheim
17. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach
18. Kreisverwaltung Birkenfeld, Schlossallee 11, 55765 Birkenfeld
19. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz
20. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz (für den Bereich Landkreis Mainz-Bingen)

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3

Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können.
Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf diese Gebiete keine Anwendung.
- (3) In den Planunterlagen sind dargestellt:
 - der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
 - die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt
 - die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
 - der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

§ 4

Schutzvorschriften

(1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.
Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von dem Verbot des Satzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

In den nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung neu ausgewiesenen Gebieten gemäß § 30 des Baugesetzbuches gilt für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen die Ausnahme genehmigung als erteilt, soweit diese den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen.

Das Vorhaben ist der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen.

(2) Im Überschwemmungsgebiet ist, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dient, untersagt

1. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdeten Stoffen auf den Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
4. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
5. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (eine Erneuerung der Grasnarbe durch eine Neuansaat ist kein Grünlandumbruch und somit zulässig),
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde kann Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 ausnahmsweise zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

(3) Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Überschwemmungsgebiet ist dann genehmigungsfrei, wenn das ursprüngliche Geländeniveau nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.

Die Baumaßnahme ist der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

- (4) Im Rückhaltebereich des Überschwemmungsgebietes ist
- die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben,
 - die Errichtung von durchströmbaren Weidezäunen, Einfriedungen und Pergolen,
 - die Änderung oder Umgestaltung von Straßen, Plätzen oder Freiflächen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen,
 - die Errichtung von Denkmälern, Werbeanlagen, Hinweisschildern und Warenautomaten bis zu einer Grundfläche von 3 m² und von vergleichbaren unbedeutenden Anlagen,
- genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.

§ 5

Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet

- (1) Im Überschwemmungsgebiet dürfen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.
- (2) Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete nach Satz 1 ausnahmsweise zulassen, wenn
1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
 3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs.1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen des § 4 Abs.1 bis 4 dieser Verordnung Handlungen im Überschwemmungsgebiet vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die Arbeitskarten des Überschwemmungsgebietes der Nahe, veröffentlicht durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 6 vom 17. Februar 2014, außer Kraft.

56068 Koblenz, 15.07.2014
Az.: 312-63-Nahe

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

**gez.
Dr. Ulrich Kleemann
(Präsident)**